

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kompetenzzentrum Bauen und Energie (KoBE)". Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V." hinter seinem Namen.
2. Er hat seinen Sitz in Oldenburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will vorrangig in Oldenburg und Umgebung interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen über Grundlagen des ökologischen und energiesparenden Bauens und Sanierens in Theorie und Praxis informieren und damit in spezieller Weise den Umweltgedanken fördern und hierdurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Hierbei soll auch die Förderung von Bildung und Kultur einbezogen werden. Der Verein sieht sich den Zielen des Prozesses der Lokalen Agenda und seiner Umsetzung verpflichtet. Darüber hinaus soll insbesondere Kompetenz für gesamtheitliche Lösungsansätze unterstützt werden, die ökologische Zielrichtungen mit guter Gestaltung der Baukörper wie der Siedlungen und des Städtebaus insgesamt verbinden (Baukultur).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - modellhafte Gebäudesanierung als Anschauungsobjekt und Informationszentrum
  - Beratung und Verbreitung von Informationen für Bauinteressierte, Gebäudeeigentümer, Mieter, Architekten, Planer, Handwerker und Unternehmen
  - Entwicklung und Initiierung von Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in Gebäudebestand und Neubau
  - Veranstaltungen, Ausstellungen o. ä. zur Information über gelungene Bau- und Siedlungsobjekte
  - Impulse geben für die Innovationskraft und Kompetenzbildung im Bereich des zukunftsfähigen Bauens und Wohnens
  - Sensibilisierung aller Baubeteiligten für die Sicherung und Verbesserung der Ausführungsqualität
  - Förderung gesunden Wohnens
  - Präsentation des Leistungsspektrums der lokalen Wirtschaft im Bereich des ökologischen Bauens

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres vorliegen.
3. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus im Fall der Insolvenz des Mitgliedes, durch Erlöschen einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, oder durch Ausschluss oder durch Tod.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach fruchtloser Mahnung.  
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anfragen und Anträge zu unterbreiten. Diese sollen von den Vereinsorganen innerhalb eines angemessenen Zeitraums, möglichst bis zur nächsten Sitzung behandelt werden.

### § 5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu eine Beitragsordnung, die für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Mitgliedsbeiträge

vorsehen kann und auch regelt, in welchen Fällen wegen einer Sachleistung die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entfallen kann. Die Stadt Oldenburg ist als Träger des Agenda- Prozesses von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen ein. Ausreichend ist die Absendung an die letzte an den Vorstand mitgeteilte Anschrift.
2. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Weitere Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenrevisorinnen / Kassenrevisoren entgegenzunehmen;
  - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
  - c) den Vorstand, die Mitglieder des Beirates und die Kassenrevisorinnen bzw. die Kassenrevisoren zu wählen;
  - d) über den Wirtschaftsplan zu beschließen.
5. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang abzuhalten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung der natürlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Die Vertreter juristischer Personen sind schriftlich zu bevollmächtigen, soweit es sich nicht um den gesetzlichen Vertreter handelt.

7. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das letzte Protokoll einzusehen, soweit dieses nicht auch in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung bzw. Initiierung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart sowie einer Person, die der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg im Rahmen ihrer Mitgliedschaft für den Vorstand für zwei Jahre bestellt. Erfolgt keine Bestellung durch den Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg, so ist das Mitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Gewählt werden dürfen nur Vereinsmitglieder und gesetzliche Vertreter oder schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.  
Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Jedes Mitglied ist berechtigt die letzte Niederschrift einzusehen, soweit diese nicht in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt, soweit nach Ziffer 2 keine Bestellung durch den Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich.  
Nachwahlen sind auf jeder Mitgliederversammlung für die Amtsperiode des Vorstandes möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung von Vorstandstätigkeiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.  
Wahlen zum Vorstand müssen aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

6. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, davon ausgenommen sind arbeitsvertragliche und arbeitsrechtliche Angelegenheiten.

## § 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen und Vertreterinnen/Vertretern juristischer Personen und öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Vereinigungen (Unternehmen, Unternehmensverbände, Innungen und Kammern, Gewerkschaften, Bildungsträger, Umweltschutzverbände, Kirchen und Parteien), die in einer direkten oder indirekten Beziehung zu den Bereichen Bauen, Wohnen und Energie stehen.
2. Der Beirat hat über die Beratung und Unterstützung des Vorstands hinaus die Aufgabe, für die finanzielle Absicherung des Vereins zu werben. Er gibt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht ab.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Beirat soll mindestens sechs und maximal zwölf Mitglieder umfassen.
4. Der Beirat wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher. Diese sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr, um so die ordnungsgemäße Unterstützung des Vorstandes gewährleisten zu können. Der Vorstand kann für den Beirat eine Geschäftsordnung festlegen.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

## § 10 Kassenrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisorinnen/Kassenrevisoren.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
4. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
2. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Änderungen des Vereinszwecks sind nur nach Maßgabe des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB zulässig.

## § 12 Haftung

1. Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
2. Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung derselben Förmlichkeiten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oldenburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Oldenburg, den 9. November 2004